

Alfred Wolf, *Der mittellateinische Waltharius und Ekkehard I. von St. Gallen. I* (Studia Neophilologica, Uppsala 1940/41, S. 80–102). · Vgl. hierzu K. Strecker in *DA.* 4 S. 355 ff.; 5 S. 23 ff.

Serdinand Lot, *Étude sur le recueil des lettres de Gerbert* (*B&C*h. 100, 1939, S. 8–62). Die Entstehung der Briefsammlung Gerberts ist ein heißumstrittenes Problem. L. nimmt im wesentlichen die Lösung Havets auf, aber mit fühlbaren Veränderungen. Es sei richtig, daß kein anderer als Gerbert selbst der Urheber der Sammlung und daß diese in der Hauptsache durch fortlaufende Eintragung entstanden sei. Auch daß die tachygraphischen Noten der Geheimhaltung dienten, treffe wenigstens teilweise zu. Dagegen hätten diejenigen Briefe, die in der Handschrift L ganz fehlen, in der Vorlage nicht etwa vollständig in Noten gestanden, sondern wären von Gerbert in ein Geheimbriefbuch eingetragen worden. Gerbert habe also zwei Briefbücher geführt, ein gewöhnliches und ein geheimes, und L gebe in seinem Hauptteil (bis Brief 180) das erstere wieder, P eine Vereinigung beider. Diese Briefbücher seien von vorn herein keine Konzepte gewesen, sondern abschriftliche Register; ihre Reihenfolge zeige von der chronologischen Folge manchmal geringfügige Abweichungen (um einige Tage). Die Redaktionen L und P seien von Gerbert zu verschiedenen Zeiten, aber beide noch vor seiner Erhebung zum Papste hergestellt. Lot kennt die neuere deutsche Literatur zu den Gerbertbriefen (Uhlirz, Erdmann, Pivec) leider nicht, aber seine Arbeit dürfte die schwierige Entstehungsfrage der endgültigen Lösung erheblich näher gebracht haben. C. E.

Jean-François Lemaignier, *A propos de deux textes sur l'histoire du droit romain au moyen-âge (1008 et 1308)* (*B&C*h. 101, 1940, S. 157–168). · Verf. behandelt zwei für sich stehende Texte. Bischof Sulbert von Chartres schreibt an Sulco Nerra, Graf von Anjou, Anstifter zum Mord am Pfalzgrafen Hugo von Beauvais, daß er vor seiner Exkommunikierung noch einmal drei Wochen Aufschub für ihn ausgewirkt habe, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig zur Buße zu stellen. Im zweiten Falle handelt es sich um eine Aufzeichnung des Dekans von Jersey (geistlicher Richter der Insel) über eine unentgeltliche Buchentlehnung (*Vetus Digestum*) der Mönche von Mont-Saint-Michel an einen Geistlichen auf der Insel Jersey. Der Ausleiher wird vom Dekan für ordnungsgemäße Rückgabe haftbar gemacht. An diese beiden, äußerlich recht einfach erscheinenden Beispiele der Rechtsgeschichte knüpft Verf. aufschlußreiche Betrachtungen bezüglich der Nutzenwendung des römischen Rechtes im täglichen Leben des mittelalterlichen Menschen, als Baustein zu einer neu zu schreibenden Geschichte des römischen Rechtes nach diesem Gesichtspunkt hin, die bislang fehlt, da das Recht immer lediglich als solches behandelt worden ist. A. R.